 LAV-Arbeits- gruppe QM	Länderübergreifende Verfahrensanweisung	
	Organisation, Zuständigkeit	
Dokument: 02-VA-AGQM-01	Datum des LAV-Beschlusses: 19.11.2007	Seite 1 von 5
Version 01.01 (redaktionelle Änderung: 08.03.2017)		

Inhalt

1	Zweck, Ziel	1
2	Geltungsbereich	1
3	Begriffe	2
4	Verfahren.....	2
4.1	Zuständigkeiten in den Ländern.....	2
4.2	Verantwortlichkeiten innerhalb einer Behörde.....	3
4.2.1	Geschäftsverteilungsplan.....	4
4.2.2	Organigramm.....	4
4.2.3	Geschäftsordnung	4
4.3	Änderung von Dokumenten	4
5	Anhang.....	5
6	Mitgeltende Unterlagen.....	5
7	Verteiler	5

1 Zweck, Ziel


Die Durchführung amtlicher Kontrollen im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 882/2004 erfolgt in Deutschland gemäß Artikel 83 Grundgesetz in der Zuständigkeit der Länder. Es ist erforderlich die örtlichen und sachlichen Zuständigkeiten im Rahmen der amtlichen Überwachung in den einzelnen Ländern (Organisationsstruktur des gesundheitlichen Verbraucherschutzes) transparent darzustellen. Dazu dienen die Vorgaben dieser Verfahrensanweisung.

Gleichzeitig werden dadurch die diesbezüglichen Anforderungen an den mehrjährigen nationalen Kontrollplan gem. Art. 42 der Verordnung (EG) Nr. 882/2004 erfüllt.

2 Geltungsbereich

Diese Verfahrensanweisung richtet sich an die zuständigen Behörden des gesundheitlichen Verbraucherschutzes im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 882/2004 und des LFGB.

Sie gilt sinngemäß auch für nach Art. 5 der Verordnung beauftragte Kontrollstellen, wenn diese Aufgaben im Sinne der o.g. Verordnung wahrnehmen.

 LAV-Arbeits- gruppe QM	Länderübergreifende Verfahrensanweisung	
	Organisation, Zuständigkeit	
Dokument: 02-VA-AGQM-01	Datum des LAV-Beschlusses: 19.11.2007	Seite 2 von 5
Version 01.01 (redaktionelle Änderung: 08.03.2017)		

3 Begriffe

Organisation:

Gruppe von Personen und Einrichtungen mit einem geordneten Gefüge von Zuständigkeiten und Verantwortungen.

Organisationsstruktur:

Geordnetes Gefüge von Verantwortungen, Befugnissen und Beziehungen zwischen Personen.

zuständige Behörde:

Die für die Durchführung amtlicher Kontrollen zuständige zentrale Behörde eines Landes oder jede andere amtliche Stelle, der diese Zuständigkeit übertragen wurde.

Kontrollstelle:

Eine unabhängige dritte Partei, der die zuständige Behörde bestimmte Kontrollaufgaben übertragen hat.

Kontrollplan:


Eine von der zuständigen Behörde erstellte Beschreibung mit allgemeinen Informationen über die Struktur und Organisation ihres amtlichen Kontrollsystems

4 Verfahren

4.1 Zuständigkeiten in den Ländern

Die Länder legen die Zuständigkeit für die Durchführung amtlicher Kontrollen fest.

Die obersten Landesbehörden tragen dafür Sorge, dass transparente und eindeutige Zuständigkeitsregelungen bestehen.

 LAV-Arbeits- gruppe QM	Länderübergreifende Verfahrensanweisung	
	Organisation, Zuständigkeit	
Dokument: 02-VA-AGQM-01	Datum des LAV-Beschlusses: 19.11.2007	Seite 3 von 5
Version 01.01 (redaktionelle Änderung: 08.03.2017)		

Dies umfasst geeignete Koordinierungsverfahren, sowohl zwischen der zentralen Ebene und den übrigen beteiligten Behörden als auch in den Fällen, in denen verschiedene Behörden und/oder Kontrollstellen an amtlichen Kontrollen beteiligt sind.

Die jeweilige Organisation des gesundheitlichen Verbraucherschutzes eines Landes muss in ihrer Gesamtheit unter Berücksichtigung des Verwaltungsaufbaus übersichtlich dargestellt werden. Hierbei sind sowohl die dienstrechtliche Anbindung als auch die fachaufsichtliche Unterstellung der zuständigen Behörden aufzuzeigen, sowie die etwaige Übertragung ihrer Aufgaben an Kontrollstellen.


4.2 Verantwortlichkeiten innerhalb einer Behörde

In den zuständigen Behörden werden die Strukturen und die Verantwortlichkeitsbereiche beschrieben und in einem Organigramm dargestellt.

Die zuständige Behörde ist für die effiziente und wirksame Koordinierung aller an der Durchführung amtlicher Kontrollen beteiligten Organisationseinheiten und/oder Kontrollstellen verantwortlich. Hierzu werden geeignete Koordinierungsverfahren beschrieben.

Zur Regelung der Verantwortlichkeiten liegen in den Behörden Geschäftsverteilungspläne vor. Diese können durch Aufgaben- oder Stellenbeschreibungen spezifiziert werden. Soweit innerhalb einer Behörde örtliche Zuständigkeiten für amtliche Kontrollen festgelegt sind, ist dies in geeigneter Weise darzustellen. Es ist zu beschreiben, durch welche Maßnahmen die Unabhängigkeit bei der Durchführung amtlicher Kontrollen sichergestellt wird.

Diese Dokumente werden unter der Verantwortung der Leitung der jeweiligen Behörde erstellt, aktuell geführt und in geeigneter Weise innerhalb der Behörde bekannt gemacht.

 LAV-Arbeits- gruppe QM	Länderübergreifende Verfahrensanweisung	
	Organisation, Zuständigkeit	
Dokument: 02-VA-AGQM-01	Datum des LAV-Beschlusses: 19.11.2007	Seite 4 von 5
Version 01.01 (redaktionelle Änderung: 08.03.2017)		

4.2.1 Geschäftsverteilungsplan

In allen Behörden des gesundheitlichen Verbraucherschutzes liegen Geschäftsverteilungspläne vor. In ihnen werden die Zuständigkeiten detailliert geregelt. Dies kann auf einzelne Personen bezogen erfolgen oder sich auf Funktionen beziehen. Vertretungsregelungen sind darzustellen.

4.2.2 Organigramm

In Organigrammen können hierarchische Strukturen in vereinfachter Form dargestellt werden. Es besteht die Möglichkeit, Personen namentlich anzugeben oder Funktionsbezeichnungen zu verwenden. Aus der Darstellung soll hervorgehen, dass Stabsstellen (z. B. der QM-Beauftragte) direkt der Leitung zugeordnet sind.


4.2.3 Geschäftsordnung

Als Instrument für eine effiziente und wirksame Koordinierung zwischen mehreren beteiligten Behörden dient eine (gemeinsame) Geschäftsordnung oder eine vergleichbare Regelung. Hierin werden u. a. Aussagen zur Organisationsstruktur getroffen, Arbeitsabläufe (z. B. Behandlung von Eingängen und sachliche Erledigung, Schriftverkehr, Zeichnungsbefugnisse) und Zusammenarbeit (z. B. Dienstwege, gegenseitige Beteiligung, Unterrichtungspflichten) sowie der innere Dienstbetrieb geregelt.

Innerhalb einer Behörde kann eine Allgemeine Dienstanweisung oder -ordnung diese Funktion übernehmen.

4.3 Änderung von Dokumenten

Die in der Verfahrensanweisung genannten Dokumente sind in der jeweils geltenden Fassung in jeder Behörde vorzuhalten.

 LAV-Arbeits- gruppe QM	Länderübergreifende Verfahrensanweisung	
	Organisation, Zuständigkeit	
Dokument: 02-VA-AGQM-01	Datum des LAV-Beschlusses: 19.11.2007	Seite 5 von 5
Version 01.01 (redaktionelle Änderung: 08.03.2017)		

Die oberste Leitung hat dafür zu sorgen, dass alle Änderungen im eigenen Zuständigkeitsbereich in die vorgenannten Dokumente zeitnah einfließen. In der jeweiligen Organisation ist durch die Leitung die Verantwortlichkeit für die Änderung der Dokumentation und ihrer Bekanntgabe zu regeln. Auf die Bekanntmachung gegenüber neuen Mitarbeitern ist besonderer Wert zu legen.

5 Anhang

- länderübergreifendes Formblatt (beispielhaftes Muster) für die Darstellung der länderspezifischen Organisation des gesundheitlichen Verbraucherschutzes (02-FB-AGQM-01)

6 Mitgeltende Unterlagen

- länderübergreifende Verfahrensanweisung „Anforderungen an das Personal“
- länderübergreifende Verfahrensanweisung „Übertragung von Aufgaben“

7 Verteiler

- LAV-Mitglieder